

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 381 vom 7. Mai 2021

BE Obergericht, 2021-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_381

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 381 du 7 mai 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 381 del 7 maggio 2021

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft; Wiederholungsgefahr, Verhältnismässigkeit | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren u.a. wegen einfacher Körperverletzung (qualifiziert begangen mit Waffe resp. gefährlichem Gegenstand), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Drohung. Der Beschwerdeführer wurde am 4. Mai 2021 festgenommen. Mit Entscheid vom 7. Mai 2021 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer an und beschränkte die Haftdauer auf drei Monate, d.h. bis zum

E. 3

Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen. Unbestritten ist, dass die Vorwürfe der einfachen Körperverletzung, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der Drohung – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen.

E. 4

Juni 2021, Z. 47, Z. 83 ff. und Z. 137 ff.; F. _____ vom 14. Mai 2021, Z. 171 ff.; G. _____ vom 7. Mai 2021 Z. 131 ff.; H. _____ vom 20. Mai 2021 Z. 69 ff.). Das Herumfuchteln mit dem Messer in unmittelbarer Nähe der Opfer ist auch bei einem objektiven Massstab geeignet den Tatbestand der Drohung zu erfüllen, zumal Drohungen auch averbal erfolgen können (vgl. TRECHSEL/MONA, in: Praxis-kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 180 StGB). Auch der Beschwerdeführer sagte in seiner delegierten Einvernahme vom

E. 4.1

Die Sicherheitshaft setzt nach Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht. Bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrundes des dringenden Tatverdachts ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht ein Inhaftierter geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein

Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2021 vom 2. Februar 2021 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer wird zusammengefasst vorgeworfen, am 4. Mai 2021 diverse (zufällig ausgesuchte) Personen tätlich angegangen und mit einem Messer bedroht zu haben, wobei er einer Busfahrerin von K. _____ (öffentliches Unternehmen) eine oberflächliche Schnittverletzung mit dem Messer zugefügt hat. Der Beschwerdeführer bestreitet den Sachverhalt grundsätzlich nicht mehr. Er macht jedoch geltend, die polizeilichen Umschreibungen der angeblichen Taten und auch die vorläufigen rechtlichen Würdigungen seien wenig verlässlich. So sei die Qualifikation des kleinen Messers als gefährlicher Gegenstand oder gar als Waffe angesichts der erlittenen Verletzung des Opfers (kleiner oberflächlicher Kratzer) nicht nachvollziehbar. Die Verletzung des Opfers sei für sich alleine betrachtet als Tätlichkeit zu würdigen. Auch das Vorliegen einer Drohung wird vom Beschwerdeführer verneint.

E. 4.3

Ob ein Gegenstand gefährlich im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ist, hängt von der konkreten Art seiner Verwendung ab. Ein Gegenstand ist gefährlich, wenn er so verwendet wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2019 vom 14. November 2019 E. 1.3.2 mit Verweis auf BGE 111 IV 123 E. 4; 101 IV 285). Die Fotodokumentation in den Akten zeigt, dass es sich bei der Tatwaffe um ein Messer («Küchenschnitzer») handelt, welches eine spitzige, gezackte Klinge mit einer Gesamtlänge von ca. 8.5 cm aufweist. Der Beschwerdeführer hat in unmittelbarer Nähe der Opfer damit herumgefuchelt (gemäss Opferaussagen: Schwung- und Stichbewegungen ausgeführt) und einem Opfer (Busfahrerin) eine Schnittverletzung zugefügt. Dass es sich um eine oberflächliche Verletzung handelt, dürfte auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Busfahrerin eine Dienstjacke trug. Jedenfalls besteht mit Blick auf die Art der Tatwaffe und das Tatvorgehen der dringende Tatverdacht auf eine einfache Körperverletzung mit Waffe bzw. insbesondere einem gefährlichen Gegenstand. Auch der dringende Tatverdacht der Drohung und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist gegeben. Es kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie den Polizeirapport vom 8. Juli 2021 und den Berichtsrapport vom 5.

E. 8

6.5 Ersatzmassnahmen, welche die Wiederholungsgefahr hinreichend zu bannen vermöchten, sind keine ersichtlich. Da das blosses Ausstellen einer Gefährdungsmeldung nicht automatisch zu einer fürsorglichen Unterbringung führt und die Strafbehörden diesbezüglich auch kein Weisungsrecht haben, stellt die Gefährdungsmeldung keine wirksame Ersatzmassnahme dar. Im Fachbericht wird die fürsorgliche Unterbringung nur für den Fall erwähnt, dass der Beschwerdeführer nicht in Untersuchungshaft bleiben kann. Auch die ambulanten Massnahmen werden nur für diesen Fall und zudem einzig im

Kontext einer vorangehenden stationären Therapie erwähnt. Daraus geht nicht hervor, dass ambulante Massnahmen oder auch eine fürsorgerische Unterbringung geeignete Ersatzmassnahmen sind. Mit Blick auf die im Fachbericht erwähnte fehlende Störungseinsicht sowie die fehlende Therapie- und Veränderungsmotivation kann aktuell auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen, ausreichend ist, zumal der Beschwerdeführer auch die Notwendigkeit einer längerfristigen medikamentösen Behandlung nicht sieht (S. 24). Die Haftverlängerung erweist sich als verhältnismässig. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtliche Entschädigung wird am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgelegt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Von der Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. August 2021 wird Kenntnis genommen und gegeben. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, trägt der Beschwerdeführer. 4. Die amtliche Entschädigung wird am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgelegt. 5. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____ (per Einschreiben) - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident J. _____ (mit den Akten – per Einschreiben) - Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten – per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Bern, 23. August 2021 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergericht J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.